



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 23. October.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1927. (2)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetiens, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- u. Nieder-Schlesien u. der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gesürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Haben in Erwägung, d. ß die bisher bestandene Vorschrift über die Zusammensetzung der Geschwornengerichte in Presssachen einer Revision unterzogen werden mußte, auf den Antrag Unseres Justiz Ministers und über Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes über die Bildung der Geschwornen-Listen zu verordnen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Vom Tage der Kundmachung dieses Patentes ist sich in allen Kronländern, für welche Unser Patent vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse erlassen wurde, hinsichtlich der Bildung der Geschwornen Listen für die Pressgerichte nach der beifolgenden provisorischen Vorschrift zu benehmen.

§. 2. Von demselben Zeitpunkte an hat die Wirksamkeit der nach der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Presssachen gewählten Geschwornen aufzuhören.

§. 3. Unsere Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Patentes beauftragt. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 11. September des Jahres Eintausend achthundert neun und vierzig.

Franz Joseph.



Schwarzenberg Krauß. Bach. Schmerling. Gyulai. Thinnfeld. Thun. Kulmer.

Provisorische Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Pressgerichte.

§. 1. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Gemeindeverfassung in Gemäßheit des Gemeindegesetzes vom 17. März d. J. in allen Gemeinden in das Leben getreten und die neue Organisation der Gerichts- und politischen Behörden in den einzelnen Kronländern durchgeführt seyn wird, sind die für die Pressgerichte erforderlichen Geschwornen in der Regel aus den Gemeinden der Städte, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, zu nehmen. Nur wenn die Zahl der in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeangehörigen dieser Städte nicht wenigstens dreihundert beträgt, sind dieselben auch aus den Gemeindeangehörigen der Umgebung zu wählen, und es ist der hierzu erforderliche Bezirk so lang zu erweitern, bis die in den Gemeinden desselben zum Geschwornenamte Berufenen die Zahl von wenigstens dreihundert erreichen.

§. 2. Zu dem Amte eines Geschwornen ist in der Regel jeder Mann berufen und verpflichtet, welcher a) mindestens dreißig Jahre alt, b) des Lesens und Schreibens kundig ist, c) ein Jahr in der Gemeinde, in der er sich aufhält, seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und d) zugleich entweder den durch §. 44 der Reichsverfassung festgesetzten Jahresbetrag an directer Steuer von wenigstens fünf Gulden C.M. in Städten bis 10,000 Seelen und auf dem Lande, oder von wenigstens zehn Gulden C.M. in Städten über 10,000 Seelen bezahlt, oder ohne Zahlung einer directen Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das active Wahlrecht besitzt.

§. 3. Die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die Volksschullehrer, wirklich dienende Staatsbeamte, und Militärpersonen, insofern sie in activer Dienstleistung stehen, können zu dem Amte eines Geschwornen nicht berufen werden.

§. 4. Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen sind Pflegebefohlene, unter gerichtlicher Curatel stehende Verschwendler und alle Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen (Taube, Blinde, Stumme, Schwachsinnige)

§. 5. Ausgeschlossen von dem Amte eines Geschwornen sind Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Übertretung schuldig erklärt worden, oder welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind; endlich Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, und jene, welche nach gepflogener Concurs-Behandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden.

§. 6. Das Amt eines Geschwornen kann von demjenigen abgelehnt werden, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben. Ein Geschwornener, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung bei einer Schwurgerichtssitzung Genüge geleistet hat, kann für das nächste Jahr die Eintragung in die Geschwornenliste innerhalb der Reclamationsfrist (§. 9) ausdrücklich ablehnen.

§. 4. In der Gemeinde des Ortes, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, und in jeder nach §. 1 einzubeziehenden Gemeinde seiner Umgebung hat der Gemeindevorstand unter Zuziehung von Mitgliedern des Gemeindeausschusses die Gemeindegeschwornenliste, d. i. ein genaues alphabetisches Verzeichniß aller in der Gemeinde zu den Berrichtungen eines Geschwornen berufenden Personen zusammenzustellen.

§. 8. Diese Gemeindevorstandes während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht ausliegen, und daß dieß der Fall sey, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9. Jedem Gemeindegliede steht es frei, binnen einer weiteren Frist von acht Tagen, vom letzten Tage der Auflegung der Gemeinde-Geschwornenliste an gerechnet, wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen in derselben schriftlich oder zu Protocoll Einsprache (Reclamation) bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

§. 10. Wird eine solche Einsprache von dem Gemeindevorstande für begründet erachtet, so hat derselbe die Berichtigung in der Gemeinde-Geschwornenliste sogleich vorzunehmen, und diese Aenderung durch Anschlag an dem Amtseize bekannt zu machen. Hat der Gemeindevorstand in Folge der Einsprache

eine bereits auf die Liste eingetragene Person wegestrichen, oder eine ausgelassene hinzugefügt, so hat er noch insbesondere die betheiligte Person, und wenn er die Einsprache für ungegründet erkennt, den Reclamanten hiervon zu verständigen. Es steht jedem Gemeindegliede zu, binnen acht Tagen von der Veröffentlichung der Aenderung, dem Betheiligten und Reclamanten aber binnen acht Tagen, von der Verständigung an gerechnet, bei dem Kreishauptmanne, oder wenn die Gemeinde unmittelbar unter der Landesstelle steht, bei dem Landesches den Recurs zu ergreifen.

§. 11. Nach Verstreichung der im §. 9 vorgezeichneten Reclamationsfrist hat der Gemeindevorstand die Gemeinde-Geschwornenliste unter Angabe der über Einsprache darin vorgenommenen Änderungen und der zurückgewiesenen Reclamationen dem Kreishauptmanne oder Landesches einzusenden.

§. 12. der Kreishauptmann oder Landesches hat, falls in Gemäßheit des §. 1 die Zuziehung von Geschwornen aus der Umgebung der Stadt, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, erforderlich ist, sämtliche Listen der einzelnen Gemeinden in ein Verzeichniß zusammenstellen zu lassen. Dieses Verzeichniß, oder wo die Zahl der Geschwornen aus der Gemeinde, in welcher das Pressgericht seinen Sitz hat, hinreichend ist, die Liste der Geschwornen dieser Gemeinde, ist sogleich der Staatsanwaltschaft in Abschrift mitzutheilen, welche ihre allfälligen Reclamationen binnen acht Tagen vom Empfange jener Liste zu erheben hat.

§. 13. Ueber solche Reclamationen, so wie über die nach §. 10 eingebrachten Recurse hat der Kreishauptmann oder Landesches mit Zuziehung von vier hierzu abgeordneten Mitgliedern des Gemeindeausschusses der Stadt, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, zu entscheiden. Wird die Beschwerde gegründet befunden, so hat der Kreishauptmann oder Landesches sogleich die Berichtigung in der Liste vorzunehmen und hiervon den Betheiligten zu verständigen. Dieser kann binnen acht Tagen seinen Recurs gegen diese Anordnung bei dem Kreishauptmanne oder Landesches überreichen, welcher sowohl diese Recurse als auch alle in den Paragraphen 10 und 12 erwähnten Recurse und Reclamationen, die bei der nach dem Eingange dieses Paragraphes vorgenommenen Prüfung unberücksichtigt gelassen wurden, dem Pressgerichte gutächtlich vorzulegen hat. Letzteres hat darüber binnen vierzehn Tagen zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung des Pressgerichtes findet keine Berufung mehr Statt.

§. 14. Sind die Geschwornenlisten auf diese Weise vervollständigt und festgestellt, so hat der Kreishauptmann oder Landesches mindestens vier und höchstens zwölf hierzu abgeordnete Mitglieder des Gemeindeausschusses der Stadt, wo das Pressgericht seinen Sitz hat, und, falls die Geschwornen auch aus der Umgebung dieser Stadt genommen werden mußten, je einen Abgeordneten aus den Gemeindeausschüssen der zwei volkreichsten Gemeinden dieser Umgebung einzuberufen, welche unter seiner Leitung die Hauptliste der Geschwornen durch Wahl derjenigen Personen bilden, die ihnen durch Ehrenhaftigkeit der Gesinnung und erprobte Einsicht zu dem Amte eines Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

§. 15. Die Wahl geschieht in der Art, daß für Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 100,000 Seelen auf je 400, für Städte von mehr als 50,000 Seelen und deren Umgebung auf je 200 und für kleinere Städte und deren Umgebung auf je 100 Seelen ein

Aemtlliche Verlautbarungen.

Geschworne entfällt. Für eine Bruchzahl über die Hälfte wird ein Geschworne mehr gewählt. Die Zahl der Gewählten im Ganzen muß die in Gemäßheit des folgenden Paragraphes für jedes Preßgericht festzusetzende Zahl mindestens um ein Fünftheil übersteigen.

§. 16. Aus den so gewählten Geschwornen wird die Jahresliste, d. i. das Verzeichniß der bei den Schwurgerichtssitzungen des nächsten Jahres zu verwendenden Geschwornen an einem bekannt zu machenden Tage öffentlich unter Leitung des Kreis- oder Landeschefs und unter Zuziehung des Gemeindevorstandes der Stadt, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, durch das Loos gebildet. Zu diesem Ende werden sämtliche Namen der auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen mit genauer Angabe ihres Wohnortes in eine Urne geworfen, und daraus die für jedes Schwurgericht durch besondere Verfügung festgesetzte Zahl von Geschwornen, die jedoch nirgends unter 200 oder über 800 betragen soll, gezogen.

§. 17. Die Jahresliste der Geschwornen ist durch den Druck zu veröffentlichen und wird dem Präsidenten des Preßgerichtes und dem Staatsanwalte, so wie jedem auf denselben enthaltenen Geschwornen portofrei zugesendet.

§. 18. Alle in dieser Vorschrift erwähnten Protocolle, Verzeichnisse, Reclamationen und Recurse sind stämpelfrei.

Wien am 11. September 1849.

3. 1912. (2) Nr. 19351.

E u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums, wegen portofreier Behandlung der amtlichen Correspondenz in jüdischen Matrik-Angelegenheiten. — Da die Correspondenz der israelitischen Matrikführer mit den k. k. Behörden in Matrik-Angelegenheiten, aus Rücksicht für den öffentlichen Dienst, geführt wird, so hat das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, dieselbe von der Entrichtung des Postporto befreit. — Diese Correspondenz ist demnach sowohl bei der Auf- als bei der Abgabe portofrei zu behandeln, muß jedoch auf der Adresse mit der Bemerkung: „in amtlichen Matrik-Angelegenheiten“ versehen seyn. — Welche Bestimmung zu Folge herabgelangten Decrets des hohen Ministeriums des Innern vom 3. October l. J., 3. 19631, allgemein bekannt gemacht wird. — Laibach am 14. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Souverneur.

3. 1903. (3) Nr. 566, ad 19689.

E d i c t.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschlie-
fung vom 31. August 1849, behufs der Durch-
führung des §. 22 der Grundzüge der Gerichts-
Organisation, zu bestimmen geruht, daß für die
Kronländer Kärnten und Krain berggerichtliche
Senate, und zwar bei dem Landesgerichte zu
Klagenfurt für den Umfang des ganzen Kron-
landes, und zu Laibach für die Sprengel der Lan-
desgerichte Laibach und Neustadt errichtet, und
bei jedem derselben ein Bergbuchführer mit dem
Gehalte von 800 fl. angestellt werde. — Da zu
jedem berggerichtlichen Senate ferner die Bei-
ziehung wenigstens eines geprägten Bezrichters
erforderlich ist, so muß jedes Landesgericht, wel-
ches zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufen
ist, wenigstens mit einem zum Bezrichteramte
befähigten Landesgerichtsrathe besetzt werden. —
Diese a. h. Entschliefung wird in Folge Erlasses
des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 1. u. 8.
d. M., Nr. 6653, mit dem zur allgemeinen
Kenntniß gebracht, daß alle Jene, welche sich
an eine dieser Stellen zu bewerben gedenken,
ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgeseh-
te Behörde bis 27. October d. J. anher gelangen zu
machen haben. — Von der k. k. Gerichts-Einfüh-
rungs-Commission für Kärnten und Krain. Kla-
genfurt den 8. October 1849.

3. 1916. (2) Nr. 10346.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen der Kirche und der Armen von Mariathal,
durch die k. k. Kammerprocuratur, als erklärten
Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach
dem am 28. Juli 1849 verstorbenen Herrn Pfarr-
vicar Johann Saverl, die Tagssagung auf den
12. November 1849, Vormittags um 9 Uhr,
vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt
worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen
Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde
Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß
anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, wi-
drigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich
selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 13. October 1849.

3. 1899. (3) Nr. 9978.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen der Frau Witwe Elisabeth Hren, Vormün-
derin, und Herrn Franz Hren, Vormund der
minderj. Johann, Carl und Franziska Hren, als
erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast
nach dem am 7. August 1849 hier in der Thurnau-
vorstadt Nr. 68 verstorbenen Hausbesitzer,
Herrn Michael Hren, die Tagssagung auf den
12. November 1849, Vormittags um 9 Uhr,
vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt
worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen
Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde
Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß
anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, wi-
drigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst
zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 6. October 1849.

3. 1917. (2) Nr. 12407.

K u n d m a c h u n g.

Am 5., 6. und erforderlichen Falls auch am
7. und 8. November 1849, wird bei der in Pacht
ausgelassenen Armenfonds-Herrschaft Landspreis
der gesammte Fundus instructus, nebst den
sonstigen Inventarial- Gegenständen, als: 16
Stück Hornvieh, 4 Pferde, 8 Schweine, 5 Wirth-
schaftswägen, Weingeschüre, Bottungen, meh-
rere österr. Cimer Wein, mehrere 100 Mehen
Getreide aller Art, mehrere 100 Centner Heu,
Klee, Grummeth, Futter- und Streustroh, meh-
rere 100 Mehen Knollensrüchte, als Erdäpfel,
Möhren, Rüben, nebst allen Meier- und Maga-
zins-Geräthschaften, Bettfournituren, Küchenein-
richtung, überhaupt das ganze herrschaftliche
Inventar gegen gleich bare Bezahlung im öffent-
lichen Versteigerungswege dem Meistbietenden hint-
angegeben werden. — Die Kauflustigen werden
hiemit eingeladen, sich an den genannten Tagen
in der Amtskanzlei der Armenfonds-Herrschaft
Landspreis einzufinden, bei welcher übrigens schon
von jetzt an die zu veräußernden Gegenstände in
Augenschein genommen werden können. — K. K.
Kreisamt Neustadt am 10. October 1849.

3. 1901. (3) Nr. 8646

C o n c u r s - A u s s c h r e i b u n g.

Bei dem k. k. vereinten Zoll- und Dreißigst-
amte in Henndorf ist die Einnehmerstelle mit dem
Gehalte jährl. Vierhundert Gulden, dem Genusse
einer Naturalwohnung, oder des systemmäßigen
Quartiergeldes, und der Verpflichtung zur Leistung
einer Caution im Jahresgehalts-Betrage, in Er-
ledigung gekommen, zu deren Besetzung der Con-
curs bis 16. November 1849 ausgeschrieben
wird. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre
gehörig documentirten Gesuche, worin sich über
die bisherige Dienstleistung, zurückgelegte Studien,
über die Kenntnisse im Zoll-, Cassa-, Berech-
nungs- und Manipulationswesen, dann über tadel-
lose Moralität auszuweisen ist, innerhalb des
festgesetzten Concurst-Termines im vorgeschriebenen
Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwal-
tung in Graz zu leiten, und darin zugleich anzu-
geben, ob und in welchem Grade sie mit einem
dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehen-
den Beamten verwandt oder verschwägert sind,
dann ob sie die vorgeschriebene Caution in Barem

oder hypothekarisch zu leisten vermögen. — Von
der k. k. k. i. illyr. Cameral-Gefällen-Ver-
waltung. Graz am 5. October 1849.

3. 1906. (3) Nr. 3864.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirkscommissariate
wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen mit h.
k. k. Subernial-Decrete vom 12. Juni d. J.,
3. 9743, und löbl. k. k. Kreisamts-Berordnung
vom 28. Juni d. J., 3. 9922, mehrere Bauher-
stellungen an der unter dem Patronate der Reli-
gionsfondsherrschaft Michellsetten stehenden Filial-
kirche St. Radigundis zu Mitterdorf, in der Pfarre
St. Georgen, bewilligt worden, worüber zur Hin-
tangebe der Meisterschaften und der Zufuhr der
erforderlichen Mauer- und Dachziegel und der
Steinplatten, nachdem die übrige Hand- und
Zugrobat von der Filial-Gemeinde in natura
prästirt wird, eine Minuendo-Licitation auf den
9. August d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Amts-
kanzlei dieses k. k. Bezirkscommissariates mit dem
Anhange ausgeschrieben wurde, daß nach dem
Kostenüberschlage als Ausrufspreis auf die Mauer-
arbeit sammt Materiale . . . 658 fl. 53 fr.
auf die Steinmeharbeit sammt

Materiale	29	30
auf die Zimmermannsarbeit sammt		
Materiale	296	18
auf die Tischlerarbeit	32	—
„ „ Schlosserarbeit	13	—
„ „ Schmiedarbeit	56	40
„ „ Anstreicherarbeit	5	30
„ „ Glaserarbeit	16	30
„ „ die Zufuhr der Mauer- und		
Dachziegel und des Steinmeh-		
materialies	184	46

entfallen. — Nachdem aber zu der obanberaumten
Minuendo-Licitation kein Uebernahtmlustiger er-
schienen ist, so wird über Ansuchen des Verwal-
tungsamtes der k. k. Bogt- und Patronats-Herr-
schaft Michellsetten vom 15. d. M., Nr. 441,
hiermit eine neuerliche Minuendo-Licitation auf
den 6. November d. J., Vormittags 9 Uhr, vor
diesem Bezirkscommissariate mit dem wiederholten
Anhange ausgeschrieben, und hiezu die Uebernaht-
lustigen eingeladen, daß der Bauplan, die Vor-
ausmaß und die Licitationsbedingungen in den
gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen
werden können. — K. K. Bezirkscommissariat
Krainburg am 20. Sept. 1849.

3. 1909. (3) Nr. 1383.

E d i c t.

Zur Vornahme der vom k. k. Stadt- und Land-
rechte zu Laibach genehmigten versteigerungsweisen
Verpachtung der August v. Föderersperg'schen Ver-
laßrealitäten zu Weinegg und Matscherhof, mit
Ausnahme der Waldungen, in einem Flächenmaße
von 52 Joch 814 Klstr. Acker, 83 Joch 116 Klstr.
Wiesen und 40 Joch 1535 Klstr. Weiden, für die
Zeit von Michaeli 1849 bis Michaeli 1855, wird
über Requisition des oberwähnten k. k. Stadt- und
Landrechtes ddo. 13. October 1849, Erhib.-Nr.
10,364, die Tagfahrt auf den 6. November 1849,
und erforderlichen Falls die folgenden Tage um die
10. Frühstunde in loco Weinegg angeordnet, wozu
die Herren Pachtlustigen mit dem Besatze zu erschei-
nen eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen beim
gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden können.
Bezirksgericht Seisenberg am 10. Oct. 1849.

3. 1905. (3) Nr. 4881.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung
Laibachs wird hiermit kund gemacht:
Es sey über Ansuchen des Matthäus Skull von
Bikarsche, in die gerichtliche Feilbietung der dem
Executen Matthäus Konzilia von Mittergamling ge-
hörigen zwei Kühe, schwarzbrauner und rother Farbe,
und eines weißfarbigen Ochsen, im gerichtlichen
Schätzungswerte von 70 fl., gewilliget und zur
Vornahme dieser Feilbietungen 3 Tagssagungen, und
zwar: auf den 8. November, den 10. December l.
J., und den 10. Jänner 1850, jedesmal Vormit-
tags von 9 — 12 Uhr, im Wohnorte des Executen
selbst mit dem Anhange bestimmt worden, daß das
zu versteigernde Hornvieh bei der 1ten und 2ten
Feilbietung nur um oder über die Schätzung, bei der
dritten Feilbietung aber auch unter derselben werden
hintangegeben werden.
K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am
22. August 1849.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1942. (1) Nr. 20122.

C u r r e n d e.

Betreffend die Einhebung der directen Steuern in den Provinzen Kärnten und Krain. — In Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. October d. J., Zahl 10994, wird das herabgelangte a. h. Patent vom 10. October d. J., welches die Einzahlung der directen landesfürstlichen Steuern für das Verwaltungsjahr 1850 anordnet, zur allgemeinen Wissenschaft und Benennung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß in Beziehung auf die Hausclassensteuer, welcher nach dem §. 4 des a. h. Patentes im Verwaltungsjahre 1850 einige Objecte werden entzogen und der Hauszinssteuer zugewiesen werden, die Einleitung zu treffen ist, daß dieselbe nur von allen ihr bis nun unterliegenden Gebäuden bis zur Durchführung der angeordneten Maßregel und mit dem Vorbehalte der nachträglichen Ausgleichung angefordert und entrichtet werde. — Laibach am 19. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetias, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol u. c.

Die schweren Bedrängnisse, von denen der öster. eichische Staat im Laufe der Jahre 1848 und 1849 heimgejucht worden ist, haben eine außerordentliche Anstrengung aller Kräfte nothwendig gemacht, und eine namhafte Vermehrung des Staatsaufwandes verursacht. Auch nehmen die in der innern Verfassung des Reiches und in der Gestalt der Verwaltung eingetretenen oder so eben in der Ausführung begriffenen Aenderungen große Summen in Anspruch, welche aus dem Staatseinkommen gedeckt werden müssen. Gleichwohl haben Wir bisher eine Erhöhung der Abgaben nicht eintreten lassen, indem Unsere Sorgfalt darauf gerichtet war, die getreuen Völker unserer Monarchie, so lange die Drangsale des Krieges dauerten, mit neuen Lasten möglichst zu verschonen. Gegenwärtig kann es dagegen nicht länger aufgeschoben werden, die Quellen des Staatseinkommens in ausgebehnterem Maße als bisher zu benutzen, und die Einnahmen des Reiches mit den durch die Ereignisse gesteigerten Ausgaben in ein richtiges Verhältniß zu bringen. — In Verbindung hiermit hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in dem Ausmaße der Grundsteuer für die Länder, in denen dieselbe nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Catasters eingehoben wird, eine gleiche Belegung eintreten zu lassen, und die in dieser Beziehung zwischen den erwähnten Ländern bestehende Ungleichheit zu beseitigen, wie auch das Verhältniß, nach welchem die Hauszinssträger in den bisher der Hauszinssteuer unterliegenden Orten besteuert sind, in das Ebenmaß mit jenem der Besteuerung des unmittelbaren Grundeinkommens zu stellen. — Im Vertrauen auf die treue Gesinnung Unserer Völker, welche der ihnen in jüngster Zeit zugewendeten großen Vortheile eingedenk, die unabwiesliche Nothwendigkeit erhöhter Beiträge zur Deckung der gesteigerten Staatsbedürfnisse erkennen werden, finden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 120, 121 der Reichsverfassung vom 4. März d. J. Folgendes anzuordnen: 1) Im Verwaltungsjahre 1850 sind die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer in den Kronländern, in denen diese Steuerarten bestehen, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, so weit die gegenwärtige Anordnung nicht eine Aenderung verfügt. — 2) In Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und dem illyrischen

Küstenlande, in welchen ändern die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Catasters umgelegt wird, soll die Grundsteuer, zur Beseitigung der bisher in dem Percente der Belegung zwischen diesen Ländern bestehenden Verschiedenheit, für das Verwaltungsjahr 1850 mit einem gleichen Percente, nämlich mit sechzehn Gulden von Hundert Gulden des Reinertrages bemessen und eingehoben werden. Bloß für das Herzogthum Salzburg wird, um den Uebergang zu diesem Steuerausmaße vorzubereiten, gestattet, daß die Bemessung der Grundsteuer für dieses Jahr mit Zwölf von Hundert Gulden des Reinertrages erfolge. Der aus dieser Aenderung des Steuerpercentes an der Grundsteuer für die genannten Länder entspringende Ausfall ist auf den Grundbesitz der übrigen Länder, in denen das Grundsteuer-Cataster noch nicht vollendet ist, nicht umzulegen. — 3) Die Hauszinssteuer wird in den Orten, in denen dieselbe bisher mit achtzehn von Hundert des Mieth-Ertrages nach Abschlag des auf die Erhaltungskosten bewilligten Abzuges eingehoben wird, für das Jahr 1850 auf sechzehn von Hundert des erwähnten Mieth-Ertrages herabgesetzt, welches Ausmaß von dem 1. November 1849 an als die ordentliche Gebühr zu gelten hat. Für Triest wird die statt der Hauszinssteuer bewilligte Pauschalsumme in demselben Verhältnisse für das Verwaltungsjahr 1850 ermäßigt. — 4) Die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinssträger soll vom 1. November 1849 an, in den Ländern, in denen die Gebäudesteuer eingeführt ist, auf alle Gebäude ausgedehnt werden, die außerhalb der bisher der Hauszinssteuer unterworfenen Orte a) in Dörfern gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte derselben, einen Zinsstrag durch Vermietung abwerfen, oder welche b) außer diesen Dörfern gelegen, durch Vermietung benutzt werden. — Zur Ermittlung des Mieth-Ertrages von den Gebäuden, welche in Folge der gegenwärtigen Anordnung von der Besteuerung nach der Hausclassen-Steuer in jene durch die Hauszinssteuer übergehen, werden dreißig Percent der Miethzinsse als Bedeckung der Erhaltungskosten in Abzug gebracht. Das Ausmaß der ordentlichen Steuergebühr von diesen Gebäuden wird für das Verwaltungsjahr 1850 mit Zwölf von Hundert festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Anordnung werden abgefordert kundgemacht werden. — 5) Zur Grundsteuer mit Ausnahme, daß dieselbe vertretenden Lehens in Dalmatien, und zur Gebäudesteuer ist für das Verwaltungsjahr 1850 ein außerordentlicher Zuschlag mit Einem Drittheile der ordentlichen Gebühr zu entrichten. Dieser Zuschlag ist auch in Triest von der Pauschalsumme der Gebäudesteuer einzuheben. — 6) Die Grund- und Hausbesitzer, welche diesen Zuschlag an die Staatscassen entrichten, werden zu ihrer Erleichterung und zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Einkommensteuer, über deren Einführung Wir Uns die Erlassung der weiteren Anordnungen vorbehalten, berechtigt, von den Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Besitze haftenden Schulden oder andern Lasten zu entrichten haben, fünf Percent, das ist: den zwanzigsten Theil desjenigen Betrages, der als Gebühr für das Verwaltungsjahr 1850 entfällt, den zum Bezuge Berechtigten als Zahlung in Anrechnung zu bringen. Die Letztern haben diesen ihnen in Anrechnung gebrachten Betrag auf Verlangen des Schuldners als empfangen zu quittiren. — Unser Finanz-Minister ist mit der Vollstreckung dieser Anordnungen beauftragt. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am zehnten October des Jahres Eintausend achthundert neun und vierzig, Unserer Reiche des Ersten.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruch.
Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun.
Kulmer.

3. 1928. (1) Nr. 19704.

C u r r e n d e.

des k. k. illyr. Guberniums, wegen mit 1. October l. J. zu beginnender Einhebung der Post-, Ritt- und Nebengebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche. — Vom 1. October l. J. an werden im lombardisch-venetianischen Königreiche folgende Ritt- und Nebengebühren eingehoben, und zwar: bei Beförderung der Extra-posten Rittgeld pr. Pferd und Post L. 3, C. 60; Postillone-Drinkgeld pr. Pferd und Post L. 1; Wagenmeistergebühr für ein Paar Pferde auf der eigenen Station C. 30; Gebühr für einen 4rädertigen gedeckten Wagen pr. Post L. 1, C. 80; Gebühr für einen ungedeckten 4rädertigen Wagen pr. Post C. 90; Rittgeld pr. Pferd und Post bei couriermäßiger Beförderung L. 4, C. 60; Drinkgeld pr. Pferd und Post L. 1, C. 25. Sowohl bei Aerialfahrten, als bei Privatfahrt-Unternehmungen oder Messagerien für Personalbeförderung (mit Aufhebung des Art. 3 des italico Decreto vom 26. Juli 1811) erhalten die Postmeister an Rittgeld pr. Pferd und Post L. 3, und die Postillone das Drinkgeld pr. Pferd und Post mit C. 75; der Stalliere für ein Paar Pferde auf der eigenen Station eine Gebühr von C. 20. — Den Postmeistern steht es jedoch frei, den Privatunternehmungen ihre Pferde um die obigen Gebühren zu verweigern, dagegen steht es in diesem Falle den Letztern zu, für ihre Fahrten gegen Entrichtung einer bloßen Gebühr von 30 C. pr. Pferd und Post an die Postmeister auf eigene Rechnung Pferdewechsel für ihre Fahrten zu errichten. — Auf den gebirgigen Straßenlänen des Splügen und des Stalfer Joches jedoch sind die Stationen Bormio, St. Maria, Chiavenna und Campo dolcino berechtigt, sowohl auf dem Tour- als Retourwege abzunehmen, bei Extrapostreisen: an Rittgeld pr. Pferd und Post L. 4, an Postillone-Drinkgeld pr. Pferd und Post L. 1, C. 25; für einen gedeckten Wagen sammt Radschuh pr. Post L. 3; für einen ungedeckten derlei Wagen L. 2. Die Stationen Tirano und Riva di Chiavenna genießen dasselbe Ausmaß, ersterer jedoch nur in der Richtung gegen Bormio und letztere in jener gegen Chiavenna, nicht aber auch in den entgegengesetzten Richtungen. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 14. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1924. (1) Nr. 3511.

Concurs-Verlautbarung.

Die Postsection im hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat über hierortigen Antrag die Aufstellung einer k. k. Postbrieffammlung in dem Markte Seisenberg in Istrien bewilligt. — Diese Brieffammlung wird sich mit der Besorgung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 3 Pfd. zu befassen haben, und mit dem k. k. Postamte zu treffen in einer wöchentlich viermaligen Fußbotenverbindung im Anschlusse an die Laibach-Carlstädter Mallefahrten und an die Laibach-Agramer und Treffen-Littauer Brieffposten stehen; in der Art, daß der Bote am Sonntag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag vor 8 Uhr Abends in Treffen ankommen, und von dort des andern Tages zwischen 5 und 6 Uhr nach Seisenberg zurückzukehren hat. — Zur Besetzung dieser Postbrieffammlerstelle, welche gegen Dienstvertrag verliehen wird, und womit eine Bestallung von jährl. 30 fl., ein Amtspauschale jährl. 20 fl., dann der Antheil mit 10 % vom Briefporto über 300 fl., und mit 5 % vom ganzen Porto und Franco für Fahrpostsendungen; ferner ein Pauschale für die Besorgung der Botengänge, welches noch zu bestimmen kommt, und endlich die Verpflichtung zum Erlage einer baren oder fideijuristischen Caution von 200 fl. C. M. verbunden ist, wird hiemit der Concurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß unter den Bewerbern, bei sonst gleichen Umständen, derjenige den Vorzug erhalten wird, welcher bezüglich der Botengänge den annehmbarsten Antrag stellen wird. Die diesfälligen Bewerber haben daher ihre Ge-

suave und beziehungsweise Anbote unter Nachweisung des Alters, der persönlichen Befähigung, des sittlichen Wohlverhaltens und eines geeigneten Besitztandes, längstens bis 12. kommenden Monats bei der gefertigten Oberpostverwaltung einzubringen. Die näheren Bedingungen können übrigens sowohl bei dieser Oberpostverwaltung als bei der k. k. Bezirksobrigkeit Seisenberg eingesehen werden. — K. K. k. Oberpostverwaltung Laibach den 13. October 1849.

3. 1925. (1) Nr. 3887.

K u n d m a c h u n g

Nach einer Mittheilung des Verwaltungsrathes der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd in Triest hat die Ausführung der jetzt in Wirksamkeit befindlichen Fahrordnung der Dampfboote der genannten Gesellschaft die Nothwendigkeit dargethan, die Seitenlinie von Smyrna nach Alexandrien um eine Woche zu verrücken, so daß nunmehr die Influx nach Alexandrien über Smyrna mit der Reise vom 13. d. M. nach Constantinopel, und sofort alle 14 Tage, d. i. jede zweite Fahrt von Triest nach dem Orient Statt findet. — Was unter Beziehung auf die dienstamtliche Kundmachung vom 5. v. M., 3. 3058, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — K. K. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 10. October 1849.

3. 1934. (1) Nr. 7042.

A u f f o r d e r u n g.

In Folge hoher Gubernial-Currende vom 19. d., 3. 20190, wird am 24. d., und zwar in den vormittägigen Amtsstunden, wegen der hintanzugehenden Verspeisung im hiesigen Krankenhause und den damit verbundenen Staats-Wohltätigkeitsanstalten, auf die Dauer von 3 Jahren, nämlich: vom 1. November 1849 angefangen, bis letzten October 1852, eine neuerliche Licitations-Verhandlung hieramts Statt haben, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 20. October 1849.

3. 1926. (1)

L i c i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g.

Das k. k. Militär-Commando in Laibach bringt hiermit zur Kenntniß, daß die beim k. k. Garnisons-Artillerie-District zu Graz am 17. und 18. September 1849 abgehaltenen Licitationen, wegen Verführung von Avarial-Gütern im Militärjahr 1850 höhern Orts nicht genehmigt wurden, und sonach am 29. d. M. Vormittag um 10 Uhr im Kanzlei-Local des k. k. Militär-Commando in Laibach Nr. 21 am alten Markt in Folge hoher General-Commando-Verordnung vom 12. October 1849, R. 13274, für alle Militärbranchen eine allgemeine neuerliche öffentliche Frachtpreis-Verhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Avarialgütern, einschließig der Bettenorten, zu Wasser und zu Lande für die Zeit vom 1. November 1849 bis Ende April 1850 in unbestimmten Quantitäten für nachbenannte Stationen, mit Vorbehalt der höhern Ratification abgehalten werden wird. — Von Graz nach Wien, Görtschach, Laibach, Triest, Görz, Udine, Treviso, Verona, Mantua, Pavia, Palmanuova, Brescia, Mailand, Pettau, Warasdin, Ugram, Esseg, Gradisca, Peterwardein, Semlin, Brood, Arad, Temeswar, Alt-Diszowa, Innsbruck, Brixen, Bogen, Trient, Fiume, Karlstadt, St. Veit (in Kärnten). — Von Görtschach nach Graz und Wien. — Von Triest nach Graz, Wien, Laibach, St. Veit (in Kärnten), Innsbruck, Capo d' Istria, Pola, Zara, Fiume, Ragusa, Cattaro, Lissa, Lussin Piccolo, Venedig, Udine, Treviso, Verona, Mantua, Görz, Brescia, Padua, Vicenza, Mailand und Carlstadt. — Für alle diese Orte wird auch von den auf der Route liegenden Endstationen der Eisenbahn u. z. von Kranichsfeld oder Pöltschach, dann von Laibach der Frachtpreis behandelt werden. — Ferner wird die Wasserfracht respective Kranichsfeld oder Pöltschach nach Esseg, Brood, Peterwardein, Semlin, Temeswar u. c., dann von Triest nach Venedig, Pola, Capo d' Istria, Fiume u. c. contrahirt werden. — Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Zeugrechnungskanzlei des Grazer Garni-

sons-Artillerie-Districts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden. Zu obiger Verführung wird das Badium mit 500 fl. C. M. festgesetzt, und ist vor Beginn der Licitation zu erlegen. — Schriftliche Offerte werden bei dieser Verhandlung nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind. — Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet: — 1) Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendeter mündlicher Licitation. — 2) Ist der schriftliche Offertent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre. — 3) Ist der schriftliche Offertent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlich erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannteste Bestbot ist, können nicht angenommen werden. — 4) Muß der Offertent in seinem Anerbieten sich verpflichten, im Falle er Ersterer bliebe, nach dienstlich hierüber erhaltener Mittheilung das beigeschlossene Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag zu ergänzen, und ferner ausdrücklich zu erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verpflichtet und gebunden glaube, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Licitations-Protocoll selbst unterschrieben hätte. — Nach Abschluß der Verhandlung wird keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben. — Ferner wird noch bemerkt, daß alle Jene, welche nicht bei dieser Verhandlung erscheinen wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben. — Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Avar in solidum, d. i. Einer für Alle, und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen, oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit dem alle auf den Contract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedingenen Zahlungen gegen die vorgeschrie-

nen Ausweise, Rechnungen und sonstige Documente in Empfang zu nehmen, und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts destoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contractanten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten in solidum und es hat demnach das Avar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contractanten zu halten, und im Falle eines Contractes-Bruches oder sonstigen Anstandes seinen Regress an dem einen oder dem andern, oder an allen Contractanten zu nehmen. — Laibach am 19. October 1849.

3 1944. (1) Nr. 4497.

E d i c t.

Bei dem gefertigten Bezirkscommissariate erliegt als verdächtiges, wahrscheinlich entwendetes Gut, ein Geldbetrag von 31 fl. 14 1/2 kr. — Die Eigenthümer dieses Betrages werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen Jahresfrist so gewiß hieramts anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls derselbe bei diesem Bezirkscommissariate aufbehalten und nach den bestehenden a. h. Gesezen wird behandelt werden. — K. K. Bezirkscommissariat der Umgebung Laibach's am 14. October 1849

3. 1910. (1) Nr. 2650.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gemacht: Man habe über Ersuchen des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes Laibach zur Vornahme der in der Executionsführung der Fiskalkirche Rasolde, durch die löbl. k. k. Kammerprocuratur contra Fra z Krall von Berhoulle bewilligten executiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf 1192 fl. 35 kr. gerichtlich geschätzten, im Grundbuche des Gutes Kreutberg sub Urb. Nr. 18 vorkommenden Halbhube, peto schuldigen 50 fl. c. s. c., die Termine auf den 31. October, 30. November l. J. und 2. Jänner 1850, jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität zu Berhoulle mit dem Anhang bestimmt, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Wozu Kauflustige mit dem Beifolge eingeladen sind, daß sie das Schätzungsprotocoll, den Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen täglich hieramts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 29. August 1849.

3. 1921. (3)

So eben ist erschienen, und bei Joh. Gioutini, Ign. M. Kleinmayr und G. Zercher in Laibach so wie in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Deutsches

N a h m e n b ü c h l e i n,

nach der Lautirmethode eingerichtet,

oder

A n l e i t u n g,

das Lesen auf eine leichtfaßliche Weise in kurzer Zeit gründlich beizubringen.

Verfaßt

von

Franz Zweck,

Lehrer der zweiten Classe an der Hauptschule zu Laib.

Preis gebunden 15 kr. C. M.

Der Verfasser erachtet es nicht für überflüssig, einige Umstände aus der in seinem Werke zum Grunde gelegten Lehrmethode hervorzugehen, welche sich als einer Beachtung würdige Vorzüge vor jeder der bisherigen üblichen Methode schon darum darstellen dürften, weil hiedurch Lehrkräfte mit der Vabringung des letzten Buchstaben auch schon einflüßige Wörter aus jedem Buche richtig und fertig zu lesen in die Lage versetzt, und zeitlich mit der Orthographie und dem wahren Geschlechte der Hauptwörter vertraut gemacht werden. — Dieses Nahmenbüchlein ist in Ansehung der Lehre von den Buchstaben, Silben und Wörtern, von der Silbenabtheilung, von dem Tone und Lesen, auch für Schüler der ersten Schulklasse der oberen Abtheilung zweckmäßig.